

Familienphase die Aufnahme eines Studiums verunmöglicht, können wir nicht von tatsächlicher Gleichstellung reden. Es ist deshalb wichtig, dass wir im Verfassungstext deutlich machen, was geltendes Recht und was mit der Gleichstellung gemeint ist. Es ist ein Auftrag an die Gesetzgebenden, dafür zu sorgen, dass die Gesetze die Geschlechter nicht nur formal, sondern auch tatsächlich gleichstellen. Es heisst aber auch, dass die Gleichstellung auch im konkreten Fall erfolgen muss. So kann es z. B. notwendig sein, vorübergehende Massnahmen zu treffen, welche die benachteiligte Seite begünstigen und geeignet sind, eine echte Gleichstellung zu verwirklichen. Das wird bereits gemacht und muss nur noch als gelebte Verfassungswirklichkeit in der Verfassung nachgeführt werden.

Ich darf Sie auch daran erinnern, dass unser Rat die Uno-Konvention gegen die Diskriminierung der Frau ratifiziert hat. Diese Konvention fordert ausdrücklich positive Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung, um eine tatsächliche Gleichstellung zu erreichen.

Vor wenigen Wochen wurde dieser Verfassungsartikel an einem Symposium in Solothurn zum Thema «150 Jahre moderne Demokratie und Geschlechterdifferenz» ausführlich diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass eine Verfassung, nach welcher der Gesetzgeber nicht klar für eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu sorgen hat, von den Frauen nicht mitgetragen werden kann. Wenn Sie, Herr Bundesrat, weiterhin für die Fassung des Ständerates plädieren, werden Sie Ihr Verfassungswerk gefährden. Die vorberatende Kommission beschloss mit 19 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung, an der Fassung unseres Rates festzuhalten.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin davon überzeugt, dass wir hier um des Kaisers Bart streiten. Ich nenne einen der neuesten Bundesgerichtsentscheide, 123 I 152, wo das Bundesgericht ganz klar sagt, Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung gewährleiste im ersten Satz ein verfassungsmässiges Recht, das mit bestimmten Ausnahmen eine rechtliche Differenzierung nach dem Geschlecht verbiete und das unmittelbar anwendbar sei. Der zweite Satz enthalte einen Gesetzgebungsauftrag, der tatsächliche Gleichstellung in der sozialen Wirklichkeit schaffen solle (S. 156).

Genau das müssen wir jetzt auf den ersten und zweiten Satz von Artikel 7 Absatz 3 übertragen. Aus dem ersten Satz ergibt sich die rechtliche Gleichberechtigung, und zwar als unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht. Aus dem zweiten Satz ergibt sich das Gebot für den Gesetzgeber, in allen Lebensbereichen eine tatsächliche Gleichstellung herzustellen. Der Begriff der rechtlichen Gleichstellung hat im zweiten Satz logisch nichts zu suchen. Im Gegenteil, er könnte sogar kontraproduktiv sein, da er den ersten Satz relativiert, der die rechtliche Gleichberechtigung bereits gewährleistet.

Wenn wir derartige Spitzfindigkeiten erörtern, gibt es doch im Rahmen der Nachführung nur ein Prinzip: Halten wir uns bei einem jungen Verfassungsartikel an den geltenden Text, der überdies im erwähnten Bundesgerichtsentscheid mit aller Klarheit auch die Anliegen der Frauen aufnimmt, weil er ganz klar sagt, dass Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz eine tatsächliche Gleichstellung verlangt. Der Begriff der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung ist jedoch ein Hendiadyoin: Man sagt zweimal das gleiche und relativiert dadurch höchstens den ersten Satz.

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, um der Klarheit willen der Minderheit Dettling bzw. dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	68 Stimmen

Art. 9a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Wortlaut

Die Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf eine harmonische Entwicklung und auf den Schutz, den ihre Situation als Minderjährige erfordert.

(= Art. 11a Abs. 1)

Minderheit I

(Zbinden, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Stump, Vollmer)

Titel

Rechte der Kinder und Jugendlichen

Abs. 1

Die Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf eine harmonische Entwicklung und auf den Schutz, den ihre Situation als Minderjährige erfordert.

(= Art. 11a Abs. 1)

Abs. 2

Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

(= Art. 11a Abs. 2)

Minderheit II

(Föhn, Borer, Christen, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Philipona, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9a

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Texte

Les enfants et les jeunes ont droit à un développement harmonieux et à la protection exigée par leur condition de mineur.

(= art. 11a al. 1er)

Minorité I

(Zbinden, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Stump, Vollmer)

Titre

Droit des enfants et des jeunes

Al. 1

Les enfants et les jeunes ont droit à un développement harmonieux et à la protection exigée par leur condition de mineur.

(= art. 11a al. 1er)

Al. 2

Ils exercent leurs droits dans la mesure où ils sont capables de discernement.

(= art. 11a al. 2)

Minorité II

(Föhn, Borer, Christen, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Philipona, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Zbinden Hans (S, AG): Was sich jetzt hier im Saal politisch abspielt, wäre im Sport unmöglich. Dreimal hintereinander müssen Sie zu einem politischen Hochsprung ansetzen. Zweimal sind Sie gezwungen worden, den Sprung nochmals durchzuführen.

Ich möchte Sie daran erinnern: Rechte für Kinder und Jugendliche haben Sie hier das erste Mal mit 73 zu 67 Stimmen, das zweite Mal wesentlich klarer mit 93 zu 67 Stimmen angenommen. Trotzdem: Bundesrat und Ständerat schicken uns nochmals zurück an den Start. Wir müssen den Sprung nochmals wagen. Ich möchte Sie schon jetzt bitten, sich treu zu bleiben. Ich habe das Gefühl, dass hier Bundesrat und Ständerat mit dem Nationalrat einen Zuverlässigkeits- oder Treuetest machen: sie kontrollieren, ob wir uns auch das dritte Mal selbst treu bleiben.

Inhaltlich will ich nicht noch einmal eine neue Begründung bringen. Aber vor kurzem habe ich bei einem deutschen Historiker gelesen, dass es in dieser zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts eigentlich drei stille Revolutionen gegeben habe, drei Revolutionen in homöopathischen Dosen. Die erste Revolution war die der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die zweite Revolution war die der Gleichberechtigung der Ethnien. Die dritte Revolution war die Gleichberechtigung der Kinder und Jugendlichen, und zwar im Sinne der Partnerschaft. Kinder und Jugendliche werden nicht mehr als Objekte betrachtet, denen man einfach befehlen kann, sondern sie werden als Subjekte betrachtet, die eine eigene Individualität, eine eigene Persönlichkeit haben, die also ihre eigenen Freiheitsrechte geltend machen können. Ich möchte Sie daran erinnern: Vor zehn Tagen feierte man in der Schweiz den internationalen Tag der Rechte des Kindes.

Hier, in diesem Saal, am gleichen Ort, waren verschiedene Schulklassen versammelt; sie haben mit Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss und mit Mitgliedern unseres Parlamentes diskutiert. Das Motto des Zeichenwettbewerbs hiess damals: «Meine Rechte, deine Rechte, unsere Rechte.»

An diesem Tag wurde auch zum zweiten Mal der Pestalozzi-Preis verliehen, und zwar an eine Organisation, die sich für jugend- und kinderfreundliche Räume einsetzt. Eine Solothurner Schulklasse hat den Preis gewonnen. Weshalb hat sie ihn gewonnen? Weil sie in ihrer Schule die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte für Kinder und Jugendliche systematisch durchsetzt.

Heute sind wir wieder in diesem Saal, als jene Leute, die in diesem Saal normalerweise gesetzliche Entscheidungen fällen. Ich möchte Sie ersuchen, auch das dritte Mal konsequent für diese Kinder- und Jugendrechte einzustehen.

Ich mache es zum Schluss ganz ähnlich wie mein Kollege Andreas Gross: Ich drehe mich um und spreche nun direkt mit Herrn Bundesrat Koller. Herr Koller, in dieser Diskussion gibt es drei Argumentationsfelder:

1. Das Feld, in dem man pädagogisch und sozialwissenschaftlich argumentiert. Dafür haben Sie sich eigentlich nie stark gemacht; das haben Sie eher Leuten wie mir überlassen – vielleicht zu Recht.

2. Das psychologisch-politische Feld. Ich habe es Ihnen schon einmal gesagt: Die Jugendverbände sind eine der wenigen Gruppen, die sich noch für diese Verfassung engagieren, die hier partizipieren und mitwirken. Genau diese Gruppe stossen Sie vor den Kopf. Ich könnte jetzt ähnlich wie Herr Gross sagen: Sie lassen sich von den Kantonsregierungen, von den Kantonen wesentlich stärker beeinflussen als von dieser Gruppe.

3. Jetzt mache ich etwas, was ich noch gar nie gemacht habe: Ich nehme etwas Schriftliches hervor, und zwar aus einem ganz besonderen Grund. Vorgestern hat der Staatsrechtsprofessor Thomas Fleiner ein Rechtsgutachten für die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen veröffentlicht. Bis jetzt war Ihre Stärke der verfassungsrechtliche Bereich. Herr Thomas Fleiner ist Ihnen ja nicht unbekannt und ist politisch nicht weit von Ihnen entfernt. Ich lese Ihnen kurz die Quintessenz vor – Sie haben diese Fassung leider nicht erhalten: «Absatz 2 des Jugendartikels verankert die bereits bestehende langjährige Praxis des Bundesgerichtes auf Verfassungsstufe Insofern ist der Jugendartikel unproblematisch, als der allen geltenden Rechtsgebieten entsprechende Status quo bestätigt wird, ganz im Sinne einer Nachführung der Verfassung.» Das sage nicht ich, das sagt Herr Professor Fleiner. Weiter: «Schliesslich hätte der Verfassungsartikel den Vorteil, dass Gerichte und Behörden in Zukunft in dieser Frage an die Verfassung gebunden sein werden» Damit schafft man also eine Rechtssicherheit und keine Rechtsunsicherheit, wie Sie sie immer monieren. Zum Schluss: «In diesem Sinne ist die Anerkennung einer Legitimation für urteilsfähige Kinder eine logische und notwendige mit ihren Rechten und Pflichten verbundene Konsequenz.»

Wir haben also drei Felder, Herr Bundesrat Koller: Im ersten Feld waren Sie nie richtig dabei, das zweite Feld haben Sie nicht wahrgenommen, und im dritten Feld schwimmen Ihnen

die Felle nun auch noch davon. Ich müsste sagen: Sie kommen mir politisch vor wie der Kaiser ohne Kleider.

Ich bitte Sie zum dritten Mal, Absatz 2 gemäss Antrag der Minderheit I zuzustimmen und für die Kinder und Jugendlichen ein Wort einzulegen.

Föhn Peter (V, SZ): Ich spreche zu Artikel 9a und vertrete den Antrag der Minderheit II. Ich bitte Sie, die korrigierte Seite 5 der Fahne zu konsultieren.

Weshalb beantrage ich in Artikel 9a, dem Bundesrat bzw. dem Ständerat zu folgen? Herr Zbinden hat von mehreren politischen Hochsprüngen gesprochen. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf bei den Grundrechten – ich betone: bei den Grundrechten – keinen Kinder- und Jugendschutzartikel aufgenommen. Der Ständerat wehrte sich vehement gegen einen derartigen Artikel in der Bundesverfassung, ist uns jetzt aber mit einem Kompromiss – Herr Zbinden – so weit entgegengekommen, dass ein Artikel 9a «Schutz der Kinder und Jugendlichen» aufgenommen werden kann. Das finde ich grundsätzlich gut, weil wohl niemand den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen bestreitet und weil unsere Jugend geschützt werden will und muss.

Wir befinden uns in der Differenzbereinigung. Der Ständerat hat einen Kompromiss vorgeschlagen, dem wir folgen sollten. Ich meine, der Wortlaut «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Entwicklung» sei ein sehr guter Kompromiss. Wie schon gesagt: Der besondere Schutz der Kinder und Jugendlichen ist unbestritten. Die Frage ist nur: Wie weit soll oder darf dieser Schutz gehen?

Der Anspruch auf eine harmonische Entwicklung wäre im Grundrechtsteil stets umstritten, denn Ansprüche im Grundrechtsteil kann man direkt beim Bundesgericht geltend machen. Zudem ist der Begriff «harmonische Entwicklung» sehr schwammig und lässt die unterschiedlichsten Interpretationen offen. Selbstverständliches gehört nie in die Bundesverfassung; es schafft höchstens Verwirrung.

Ich komme zu Absatz 2 gemäss Minderheit I, der sehr missverständlich, ja gar gefährlich sein kann. Das Gesetz, nicht die Bundesverfassung, soll Details regeln. Ich bin kein Rechtsgelehrter, aber in meinem Leben spielt unsere Jugend eine absolut zentrale Rolle. Demzufolge versuche ich, sie zu vertreten. Es darf nie dazu kommen, dass Kinder und Jugendliche zum Spielball unserer Justiz werden, und unsere Bundesverfassung darf schon gar nicht der Auslöser dazu sein.

Dies wäre nicht verantwortbar, ja, es könnte sogar verheerend sein. Denn wenn Artikel 9a in der Fassung der Minderheit I beschlossen würde, befürchten Staatsrechtsprofessoren eine Flut von staatsrechtlichen Klagen, weil bekanntlich die Grundrechte einklagbar sind. Anderer Meinung ist, wie wir soeben gehört haben, einzig Professor Thomas Fleiner, der dem zugeschriebenen Recht umgehend Verpflichtungen folgen lässt, denn bei urteilsfähigen Kindern seien Rechte und Pflichten gleichzusetzen. Aber wer entscheidet über die Urteilsfähigkeit? Zudem, Herr Zbinden, sind nie alle Rechtsgelehrten gleicher Meinung und werden es nie sein.

Im Sinne eines klaren Verfassungsartikels bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit II zu Artikel 9a zuzustimmen und als Kompromiss dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen. Denn der Ständerat hat für seine Version eine klare Mehrheit gefunden, während die Version der nationalrätlichen Kommission nur eine knappe Mehrheit gefunden hat. Mit diesem guten Kompromiss können wir eine Differenz aus der Welt schaffen.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Antrages der Minderheit II zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen.

Heim Alex (C, SO): Bei den Artikeln 9a und 11a bestehen noch wichtige Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat.

Ich bitte Sie, diese Differenzen zu bereinigen und dem vorliegenden Kompromiss zuzustimmen, und zwar wie folgt: Unter dem Titel «Schutz der Kinder und Jugendlichen» soll Artikel 11a Absatz 1 gemäss Nationalrat übernommen werden.

Die Formulierung «... Anspruch auf eine harmonische Entwicklung und auf den Schutz, den ihre Situation als Minderjährige erfordert» scheint ein gangbarer Weg zu sein. Eine grosse Minderheit der CVP-Fraktion wird aber am Titel «Rechte der Kinder und Jugendlichen» festhalten.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen, den Titel «Schutz der Kinder und Jugendlichen» festzuschreiben, aber dies mit dem «Anspruch auf eine harmonische Entwicklung» zu verbinden, wie das in der Fahne aufgeführt ist.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Cet article pose quatre types de problèmes:

1. Un problème de systématique, qui a été résolu: la majorité de votre commission a décidé, après que le Conseil des Etats a ajouté un article sur la protection des enfants et des jeunes, de le placer à l'article 9a comme il l'a fait. Sur ce point, il n'y a plus de divergence.

2. Un problème au niveau du titre: celui décidé par le Conseil des Etats à l'article 9a est «Protection des enfants et des jeunes», et non pas «Droit des enfants et des jeunes». Ce dernier titre est probablement plus cohérent par rapport au contenu de l'article. Nous avons plusieurs fois discuté le fait de savoir si l'article que nous avons ajouté instituait bel et bien un droit ou s'il était impossible de l'invoquer comme tel devant un tribunal. La réponse est probablement négative, mais la minorité I de la commission désire donner à cet article une certaine portée. Elle préfère donc «Droit des enfants et des jeunes».

3. Un problème à l'alinéa 1er: nous avons ici, d'une part, la version de notre Conseil et, d'autre part, la formulation du Conseil des Etats. La forme est différente, mais sur le fond je ne vois pas de très grande différence. La commission, par 20 voix contre 15, recommande de maintenir la décision de notre Conseil.

4. Le dernier problème est probablement celui qui a le plus d'importance du point de vue substantiel: c'est le maintien ou non de l'alinéa 2. La minorité I insiste pour maintenir la formulation: «Ils exercent leurs droits dans la mesure où ils sont capables de discernement». La majorité de la commission rejette clairement cet alinéa.

Hubmann Vreni (S, ZH), Berichterstatterin: Der Sekretär der Kommission hat mich gebeten, Sie darauf hinzuweisen, dass zur deutschen Fahne eine korrigierte Seite 5 vorliegt. Diese Seite ist massgebend, insbesondere die Formulierung in Absatz 2.

In unseren letzten Debatten haben wir beschlossen, für die Kinder und Jugendlichen einen eigenen Artikel in die Verfassung aufzunehmen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass wir Kinder und Jugendliche und ihre Anliegen ernst nehmen. Der Ständerat hat sich unserer Meinung angeschlossen. Unsere Kommission hat den Beschluss des Ständerates, den Artikel nicht als Artikel 11a, sondern als Artikel 9a in die Verfassung aufzunehmen, einstimmig gutgeheissen.

Bezüglich des Titels und bezüglich des Inhalts bestehen jedoch Differenzen: Für den Ständerat ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen wichtig. Unsere Kommission will darüber hinaus den Anspruch auf eine harmonische Entwicklung garantieren. Sie hält deshalb mit 20 zu 15 Stimmen am Beschluss unseres Rates zu Absatz 1 fest.

Dass Kinder und Jugendliche gemäss dem ursprünglichen Titel auch Rechte haben sollten, wurde nur noch von einer Minderheit unterstützt. Der ursprüngliche Titel wurde von unserer Kommission mit 21 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit ausüben, wie sie das bereits heute tun, lehnte die Kommission mit 18 zu 15 Stimmen bei 1 Enthaltung – knapp – ab.

Dieser Entscheid steht in einem krassen Gegensatz zu den Schlussfolgerungen des kürzlich erschienenen Berichtes der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen zum Thema «Gewalt bei Kindern und Jugendlichen». In diesem Bericht wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitreden und

mitbestimmen können – sei es im Elternhaus, in der Schule, im Lehrbetrieb oder im Jugendverband. Kinder und Jugendliche, die sich ernst genommen fühlen und die ihre unmittelbare Umwelt mitgestalten können, sind auch bereit, Mitverantwortung zu übernehmen – zu Hause und in der Gesellschaft. Das sollten wir den künftigen Trägerinnen und Trägern unseres Staates ermöglichen.

Ich persönlich werde deshalb den Antrag der Minderheit I (Zbinden) unterstützen, welche am ursprünglichen Titel unseres Beschlusses festhält und es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen will, ihre Rechte «im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit» auszuüben.

Koller Arnold, Bundesrat: Darf ich Sie noch einmal daran erinnern, dass Sie sich im Differenzbereinigungsverfahren befinden? Herr Zbinden, wenn wir vom Start ausgehen, haben Sie ja einen schönen Erfolg zu verzeichnen. Der Ständerat ist Ihnen entgegengekommen, der Bundesrat auch. Wir erklären uns bereit, hier, im Anschluss an die persönliche Freiheit, wo er auch systematisch hingehört, einen eigenen Jugendartikel aufzunehmen. Wenn Sie vorhin in Bildern geredet haben, dann muss ich jetzt auch ein Bild gebrauchen: Langsam habe ich das Gefühl, Sie seien ein Nimmersatt, Sie hätten nie genug. Im Differenzbereinigungsverfahren kommt man jedoch nur zum Ziel, wenn beide Seiten aufeinander zugehen. Ich persönlich habe gegenüber dem Begriff «harmonische Entwicklung» immer noch Bedenken, dass er überhaupt justiziabel ist; vielleicht fehlt mir hier die erziehungs- und sozialwissenschaftliche Kompetenz – ich habe sie für mich auch nie in Anspruch genommen. Wir schaffen hier ja in erster Linie Verfassungsrecht. Im Rahmen der Differenzbereinigung bin ich durchaus konzessionsbereit, und ich könnte trotz Bedenken mit der Fassung der Mehrheit Ihrer Kommission leben.

Absatz 2 müssen Sie aber aus juristischen Gründen ablehnen, denn er schafft trotz professoraler Unterstützung mehr Probleme als Klarheit. Wir alle – auf jeden Fall die Juristen im Saal – wissen, dass Handlungsfähigkeit und Mündigkeit im Zivilrecht äusserst differenziert ausgestaltet sind. Je nach Alter und Rechtsgeschäften gibt es hier ganz unterschiedliche Regelungen. Für die Minderjährigen gilt dasselbe auch im öffentlichen Recht. Dort wird beispielsweise anerkannt, dass die Grundrechte grundsätzlich auch Unmündigen zustehen. Für die Glaubens- und Gewissensfreiheit legt die Verfassung sogar ausdrücklich ein bestimmtes Alter – 16 Jahre – fest. Die Doktrin vertritt die Meinung, dass Unmündige sich insbesondere auf die persönliche Freiheit, die Sprachen-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit berufen können. Dies heisst aber wiederum nicht, dass sie auch prozessfähig wären. Hier geht es um ein sehr differenzierendes Recht. Da kann man doch nicht einfach plötzlich – und zudem nur bei den Jugendlichen und nicht bei den Erwachsenen – diese sehr differenzierte Ordnung holzschnittartig auf Verfassungsebene aufheben.

Aus diesem Grunde muss ich Sie dringend bitten, bei Absatz 2 dem Ständerat und der Mehrheit zuzustimmen. Wenn Sie diesen Absatz aufnehmen, schaffen Sie höchstens Unklarheit und geben Anlass zu verfassungsrechtlichen Streitigkeiten und Diskussionen. Kommen Sie uns auch einen Schritt entgegen, Herr Zbinden! Den Jugendartikel werden wir ja aufnehmen, und ich hoffe mit Ihnen, dass die Jugend sich deshalb sehr stark für diesen Artikel und die ganze Verfassung engagieren wird. Sie wird dies aber auch ohne Absatz 2 mit gutem Grunde tun.

Namentliche Eventualabstimmung
Vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2520)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aregger, Baader, Bangarter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Christen, Cumberg, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dur-

rer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Lötscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Raggenbass, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Suter, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (88)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité I:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Comby, David, de Dardel, Deiss, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschopp, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler (72)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Florio (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Caccia, Carobbio, Debons, Dupraz, Ehrler, Epiney, Friderici, Gadiant, Giezendanner, Gonseth, Heberlein, Hegetschweiler, Hochreutener, Jeanprêtre, Loeb, Loretan Otto, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Philipona, Pidoux, Pini, Ratti, Rycken, Scherrer Jürg, Schmid Walter, Seiler Hanspeter, Steinegger, Steinemann, Stucky, Tschäppät, Vogel, Waber, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl (38)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Definitive, namentliche Abstimmung
Vote définitif, nominatif
(Ref.: 2521)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Cavalli, Chiffelle, Columberg, Comby, David, de Dardel, Deiss, Ducrot, Dünki, Durrer, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschopp, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler, Zwygart (92)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité II:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bor-

toluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Christen, Dettling, Dreher, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Leu, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Ruf, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Wyss (67)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Dormann (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baumberger, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Debons, Dupraz, Ehrler, Epiney, Friderici, Gadiant, Giezendanner, Gonseth, Heberlein, Hegetschweiler, Hochreutener, Loeb, Loretan Otto, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Philipona, Pidoux, Pini, Ratti, Rycken, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Steinegger, Steinemann, Strahm, Stucky, Tschäppät, Vogel, Waber, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl (39)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 11a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Dieser Artikel ist mit der Abstimmung zu Artikel 9a erledigt.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 32a Abs. 1

Antrag der Kommission

Schweizer Bürgerin und Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt.

Art. 32a al. 1

Proposition de la commission

Est citoyen suisse celui qui possède un droit de cité communal et le droit de cité du canton.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1aa, 1a, 1, 1bis, 1ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33 al. 1aa, 1a, 1, 1bis, 1ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 34a Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1998 - 14:30
Date	
Data	
Seite	2358-2376
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 915

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.